

Sammelantrag 2024: Anlage B

Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2024**. Die beigefügte Anlage B ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über das ELAN-Programm online einzureichen.

2. Voraussetzungen

2.1 Anforderungen an die Flächen

Die im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete **förderfähigen Flächen** müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Die Schläge bzw. Teilschläge müssen in einem von der EU anerkannten benachteiligten Gebiet in **Nordrhein-Westfalen, Hessen oder Rheinland-Pfalz** liegen. Der Betriebssitz der antragstellenden Person muss in Nordrhein-Westfalen liegen.
- Die förderfähige Fläche im benachteiligten Gebiet muss mindestens 3 Hektar betragen (Bagatellgrenze).
- Förderfähig sind nur Teilschläge mit einer Mindestgröße von 0,01 Hektar. Landschaftselemente werden nicht gefördert.
- Die förderfähigen Nutzwartcodierungen sind auf der Homepage der Landwirtschaftskammer unter der Rubrik „Förderung“ -> „Ländlicher Raum“ -> „Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete“ aufgelistet
- Die benachteiligten Gebiete sind mit einer EMZ (Ertragsmesszahl) gekennzeichnet.

2.2 Mindestprämienhöhe

Eine Prämie wird nur gewährt, wenn mindestens 250 Euro erreicht werden (Bagatellgrenze).

Es ist zu beachten, dass in der Richtlinie zur Ausgleichszulage die Möglichkeit einer sogenannten Top-Up-Zahlung verankert ist. Durch die Top-Up-Zahlung können die Prämiensätze aus nationalen Mitteln aufgestockt werden. Ob und in welcher Höhe dies der Fall ist, entscheidet das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz jährlich zum Jahresende neu.

3. Flächenverzeichnis 2024 – notwendige Angaben bei Antragstellung

Schläge bzw. Teilschläge, für die die Ausgleichszulage beantragt werden soll, sind im Flächenverzeichnis zu kennzeichnen. Weiterhin sind Schläge, die in zwei unterschiedlichen benachteiligten Gebieten oder zwei unterschiedlichen EMZ-Gruppen liegen, in mehrere Teilschläge zu unterteilen.

Um die Antragstellung zu erleichtern, werden im Flächenverzeichnis 2024 die im Vorjahr in Anlage B beantragten (Teil-)Schläge mit Bindung B vorgeblendet.

Alle Schläge, die in unterschiedlich benachteiligten Gebieten (Berggebiet, natürlich benachteiligtes Gebiet oder spezifisch benachteiligtes Gebiet) oder in Gemeinden mit unterschiedlicher EMZ-Gruppe liegen bzw. die nur teilweise im benachteiligten Gebiet liegen, müssen in entsprechende Teilschläge aufgeteilt werden. Die Angaben über die Art der Benachteiligung und die EMZ-Gruppe können Sie der Kulisse „benachteiligte Gebiete“ entnehmen, die Sie sich im GIS einblenden lassen können. Bei Flächen, die in der Kulisse liegen und die förderfähigen Nutzwartcodes enthalten, wird die Bindung B vorgeblendet. Wenn Sie neue Teilschläge bilden oder Nutzwartcodes sich ändern, müssen Sie zur Beantragung der Ausgleichszulage die Bindung B im Flächenverzeichnis setzen.

Weitere Informationen zur Benachteiligung erhalten Sie an Ihrer Kreisstelle oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de.

4. Degression

Die Höhe der Ausgleichszulage je Hektar wird in Abhängigkeit der förderfähigen Fläche wie folgt gestaffelt:

bis 100 ha:	100 Prozent
über 100 ha – 150 ha:	75 Prozent
über 150 ha:	0 Prozent

5. Kürzungen

Neben Kürzungen bei fehlerhaften Flächenangaben ist zu beachten, dass Verstöße gegen die verbindlichen Anforderungen der Konditionalität geahndet werden. Weitere Informationen zu diesem Thema können u. a. der Broschüre „**Konditionalität 2024**“ entnommen werden.

Hier wurden nur einige der für die Ausgleichszulage wichtigen Punkte angesprochen. Zu beachten sind auch unbedingt die Erklärungen unter Nr. 3 der Anlage B, die Sie bei Antragstellung anerkennen. Lesen Sie daher die Erklärung aufmerksam durch! Bei Nichterfüllung der genannten Voraussetzungen kann es zu Sanktionen bis hin zur Ablehnung des Antrages kommen.

Über alle für die Ausgleichszulage relevanten Rechtsvorschriften kann Ihnen Ihre Kreisstelle Auskunft geben.